



Beitrags- und Benutzungsordnung des gemeinnützigen Vereins „Phase IV e.V.“



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
1. Einzelmitgliedschaft (plus kostenfrei zusätzliche Minderjährige unter 18 Jahren)	120,- €
2. Familien-/Gruppenmitgliedschaft (gleiche Meldeadresse) (2 Personen inkl., aber max. 4 Personen; plus kostenfrei zusätzliche Minderjährige unter 18 Jahren)	150,- € plus 20,-€ für jede weitere Person
3. Vereine/kulturelle Institutionen (und andere juristische Personen) (2 Personen inkl., aber max. 4 Personen; plus kostenfrei zusätzliche Minderjährige unter 18 Jahren)	150,- € plus 20,-€ für jede weitere Person
4. Einzelmitgliedschaft „Support“ (plus kostenfrei zusätzliche Minderjährige unter 18 Jahren)	180,- €
5. ermäßigte Mitgliedschaft (Dresden Pass) (plus kostenfrei zusätzliche Minderjährige unter 18 Jahren)	60,- €

- 1) Ermäßigte Beitragsformen der Gruppe 5 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- 2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Änderungen der Mitgliedschaftsgruppe oder Änderung der zahlenden Personenanzahl in den Gruppen 2 und 3 können nur zum Beginn des Kalenderjahres vollzogen werden. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor Ende des vorhergehenden Kalenderjahres zu stellen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird bei jährlicher Zahlung jeweils zum ersten Werktag des Jahres eingezogen. Bei halbjährlicher Beitragszahlung wird der entsprechende Beitragsanteil jeweils zum ersten Werktag im Januar und zum ersten Werktag im Juli eingezogen. Bei vierteljährlicher Beitragszahlung wird der entsprechende Beitragsanteil jeweils zum ersten Werktag im Januar, zum ersten Werktag im April, zum ersten Werktag im Juli und zum ersten Werktag im Oktober eingezogen. Bei monatlicher Beitragszahlung wird der entsprechende Beitragsanteil jeweils zum ersten Werktag des Monats eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftenmandat oder überweist den Betrag.
- 4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. Januar des laufenden Jahres, so ist der Beitrag pro rata temporis zu reduzieren (Betrag / Monat * verbleibende Jahresmonate).
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

6) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7) Für Vereinsveranstaltungen können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Vereinskonto

Bank _____
IBAN _____
BIC _____

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Leihgebühren und Filmbestandnutzung für Vereinsmitglieder

1) Mitgliedschaftsausweise bzw. Leihausweise sind nicht übertragbar. Nur mit diesen sind Entleihungen möglich. Ein Verlust des Ausweises ist sofort zu melden. Das Mitglied haftet für fahrlässig oder vorsätzlich begünstigten Missbrauch des Ausweises.

2) Jedes Vereinsmitglied kann zwei Filme/Kalendertag bis zum nächsten Tag kostenlos ausleihen (Rückgabe bis Schließung der Filmgalerie). Jeden weiteren Tag wird eine Verzugsgebühr von 1,00 € pro Film erhoben. Für jeden weiteren ausgeliehenen Film ist eine Gebühr von 1,40 € bei Rückgabe am Ausleihtag und 2,40 € bei Ausleihe bis zum nächsten Tag zu entrichten (Rückgabe bis Schließung der Filmgalerie). Auch hier wird eine Verzugsgebühr von 1,00 € pro Film und Tag erhoben. Bei der Wochenendausleihe von Samstag auf Montag wird der Sonntag nicht berechnet. Feiertage sind immer kostenfrei.

3) Die Leihgebühr ist im Voraus zu entrichten. Der Verein ist berechtigt, den Kunden nach Fälligkeit zu mahnen. Medien bzw. Geräte gelten als zurückgegeben, wenn sie äußerlich überprüft und akzeptiert wurden. Versteckte Mängel können gegenüber dem Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Bei der Rückgabe nicht zurückgespulter Videokassetten wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € erhoben.

4) Die Öffnungszeiten der Filmgalerie sind den Aushängen zu entnehmen.

5) Bis zur Abbuchung der ersten Mitgliedsbeiträge und bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen wird die Möglichkeit der kostenlosen Ausleihe ausgesetzt.

6) Bei Vereinsmitgliedern gelten keine vergünstigten Leihgebühren für Kinder- und Jugendfilme.

7) Indizierte Filme dürfen aus juristischen Gründen nicht im Online-Katalog der Filmgalerie präsentiert werden. Sie sind im Katalog „indizierte Filme“ in der Filmgalerie zugänglich.

§ 6 Leihgebühren und Filmbestandnutzung für Nicht-Vereinsmitglieder

1) Nicht-Vereinsmitglieder (nachstehend Kunden genannt) können den Filmbestand des gemeinnützigen „Phase IV e.V.“ gegen eine Leihgebühr nutzen. Sie erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises eine persönlich, nicht übertragbare Kundenkarte. Nur mit ihr sind Entleihungen möglich. Ein Verlust der Kundenkarte ist sofort zu melden. Der Kunde haftet für fahrlässig oder vorsätzlich begünstigten Missbrauch der Kundenkarte.

2) Für die Ausleihe eines Films ist eine Gebühr von 1,80 € bei Rückgabe am Ausleihtag und 3,20 € bei Ausleihe bis zum nächsten Tag zu entrichten (Rückgabe bis Schließung der Filmgalerie). Jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von 1,40 € pro Film und Tag erhoben. Die Leihgebühr für Kinder- und Jugendfilme beträgt 1,40 € bei Rückgabe am Ausleihtag und 2,40 € bei Ausleihe bis zum nächsten Tag (Rückgabe bis Schließung der Filmgalerie). Hier wird eine Verzugsgebühr von 1,00 € pro Film und Tag erhoben. Bei der Wochenendausleihe von Samstag auf Montag wird der Sonntag nicht berechnet. Feiertage sind immer kostenfrei.

- 3) Die Leihgebühr ist im Voraus zu entrichten. Der Verleiher ist berechtigt, den Kunden nach Fälligkeit zu mahnen. Medien bzw. Geräte gelten als zurückgegeben, wenn sie äußerlich überprüft und akzeptiert wurden. Versteckte Mängel können gegenüber dem Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Bei der Rückgabe nicht zurückgespulter Videokassetten wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € erhoben.
- 4) Die Öffnungszeiten der Filmgalerie sind den Aushängen zu entnehmen.
- 5) Indizierte Filme dürfen aus juristischen Gründen nicht im Online-Katalog der Filmgalerie präsentiert werden. Sie sind im Katalog „indizierte Filme“ in der Filmgalerie zugänglich.

§ 7 Verwendung und Behandlung von Medien

- 1) Vereinsmitglieder und Kunden des „Phase IV e.V.“ sind lediglich zur privaten, nichtöffentlichen Vorführung innerhalb der BRD berechtigt. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Mitglieder und Kunden haften für jede vertragswidrige Nutzung, auch soweit sie durch Dritte geschieht.
- 2) Vereinsmitglieder und Kunden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht Hitze, Staub, Feuchtigkeit oder starken Magnetfeldern (z. B. von Lautsprechern) ausgesetzt werden. Außerdem verpflichten sich die Leihnehmer, die Medien nur auf einwandfreien Geräten abzuspielen.

§ 8 Beschädigung oder Verlust von Medien

Ein Verlust oder eine Beschädigung der Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist zusätzlich zu den abgelaufenen Mietgebühren Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Im Falle eines nicht wiederzubeschaffenden Films wird ein Schadensersatz von 75,-€ fällig. Bei kleineren Schäden beträgt der Schadensersatz 5,-€.

§ 9 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliederverhältnisses gesondert gespeichert. Bei Austritt werden die Mitgliedsdaten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht (mit Ausnahme der steuergesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren). Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung des gemeinnützigen Vereins „Phase IV e.V.“ wurde am 28. Januar 2018 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt damit in Kraft.